

AZ: - 37.1-

**Drucksache Nr.: 0879/2008/DS**

=====

| <b>Beratungsfolge</b>                                                    | <b>Termin</b> | <b>Status</b> | <b>Behandlung</b>    |
|--------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------|----------------------|
| Hauptausschuss                                                           | 15.11.2011    | N             | Kenntnisnahme        |
| Ausschuss für Brandschutz,<br>Rettungsdienst und Katastro-<br>phenschutz | 22.11.2011    | Ö             | Vorberatung          |
| Ratsversammlung                                                          | 29.11.2011    | Ö             | Endg. entsch. Stelle |

**Berichterstatter:**

**Verhandlungsgegenstand:**

**Erlass einer Satzung über die Erhebung  
von Gebühren und Auslagen für  
Leistungen der öffentlichen Feuerwehren  
der Stadt Neumünster  
(Feuerwehrgebührensatzung)**

**A n t r a g:**

Die anliegende Satzung über die Erhebung  
von Gebühren und Auslagen für Leistungen  
der öffentlichen Feuerwehren der Stadt Neu-  
münster (Feuerwehrgebührensatzung) wird  
beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es wird mit jährlichen Mehreinnahmen von  
ca. 7.000,-- € gerechnet.

## **Begründung:**

Die zur Zeit geltende Feuerwehrgebührensatzung ist seit 2006 in Kraft. Die Satzung wurde unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung neu gefasst, insbesondere wurden die Gebührensätze auf der Grundlage des Jahresergebnisses 2009 neu kalkuliert.

Die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und bei öffentlichen Notständen sind Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge und damit gebührenfrei. Die hierfür anzusetzenden Vorhaltekosten werden in die Kalkulation der Gebührensätze nicht mit einbezogen.

Es ist beabsichtigt, die Kalkulation der Gebührensätze zukünftig alle drei Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Durch die neuen Gebührensätze wird mit Mehreinnahmen in Höhe von 7.000,00 EUR gerechnet. Hierbei wird angenommen, dass die Anzahl der gebührenpflichtigen Einsätze nicht steigt.

Anlage: Entwurf der Feuerwehrgebührensatzung mit Gebührentarif

Im Auftrag

Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister

Oliver Dörflinger  
Stadtrat

## Anlagen:

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Stadt Neumünster (Feuerwehrgebührensatzung) vom**

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Satz 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. 2010 S. 789) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. 2007 S. 362) sowie des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GOVBl. 2010 S. 789) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Stadt Neumünster (Feuerwehrgebührensatzung) erlassen:

## **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

- (1) Die Stadt Neumünster erhebt für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren – nachfolgend „Feuerwehr“ - Gebühren sowie Auslagen nach dieser Satzung und dem als Anlage beige-fügten „Gebührentarif“, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Einsätze bei Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen, der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden, und nachbarlicher Löschhilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze des Einsatzgebietes der Feuerwehr, sind für die Geschädigten grundsätz-lich nicht gebühren- und auslagenpflichtig.  
Abweichend hiervon werden für solche Einsätze Gebühren und Auslagen erhoben im Falle
  1. **vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden;**
  2. **vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr;**
  3. **eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage;**
  4. **einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht;**
  5. **einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft- Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und**
  6. **von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und In-dustriebetrieben.**
- (3) Gebühren- und Auslagenpflichtig sind ferner andere Einsätze und Leistungen der Feuer-wehr einschließlich der Feuersicherheitswachen.
- (4) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Berufsfeuerwehr gelten unbeschadet dieser Satzung die Vorschriften der Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Neumünster in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 Bemessungsgrundlage**

- (1) Der Berechnung der Gebühren werden, soweit diese Satzung und der „Gebührentarif“ nichts anderes bestimmen, zugrundegelegt:
  1. die Einsatzzeit des Personals,
  2. die Einsatzzeit von Fahrzeugen,

nach Maßgabe der im Gebührentarif ausgewiesenen Stundensätze.

- (2) Die Einsatzzeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Einrücken in die Feuerwache/Gerätehaus nach dem Einsatz.
- (3) Bei der Berechnung werden für einen Einsatz mindestens jeweils Gebühren für eine halbe Stunde und für jede angefangene weitere Viertelstunde jeweils 25 % der im Gebührentarif ausgewiesenen Stundensätze erhoben.
- (4) Für Feuersicherheitswachen wird für das Personal die tatsächliche Einsatzzeit zuzüglich einer Stunde für An- und Abfahrt sowie für Fahrzeuge eine Stunde für An- und Abfahrt berechnet.
- (5) Für die Berechnung der Auslagen werden die Ausgaben für
  - a) verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind,
  - b) Schadenersatzleistungen und Entschädigung für persönliche und sächliche Hilfeleistung bzw. Entschädigung für Hilfeleistung der Werkfeuerwehr nach §§ 33 und 34 BrSchG und
  - c) die Abgeltung eigener Aufwendungen in Höhe von 6 % des Betrages nach den Buchstaben a) und b), höchstens jedoch 100,00 Euro,zugrundegelegt.
- (6) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

### **§ 3     Gebührenermäßigung**

Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder dies aufgrund städtischer Interessen gerechtfertigt ist.

### **§ 4     Gebührenschuldner/in**

- (1) Gebührenschuldner/in sind:
  1. die/der Auftraggeber/in;
  2. diejenige/derjenige, die/der den Einsatz der Feuerwehr veranlasst, verursacht oder zu vertreten hat;
  3. diejenige/derjenige, in deren/dessen Interesse die Leistungen erbracht wurden;
  4. bei der Gestellung von Feuersicherheitswachen die/der jeweilige Veranstalter/in sowie die/der Grundstückseigentümer/in, Verpächter/in, Vermieter/in oder Auftraggeber/in, die/der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt
  5. der Gewerbe- bzw. Industriebetrieb bei Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

### **§ 5     Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Einsatzbeginn der Feuerwehr, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht kommt.
- (2) Sie wird fällig mit dem Tag der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (3) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Hinterlegung eines entsprechenden Betrages abhängig machen.

## § 6 Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Gebühren- und Auslagenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren- und Auslagen im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Neumünster zulässig:
  1. Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift, Bankverbindung der/des Gebühren- und Auslagenpflichtigen;
  2. Name, Vorname(n), Anschrift einer/eines evtl. Bevollmächtigten bzw. der gesetzlichen Vertretung;
  3. Einsatz und dabei erbrachte Leistungen.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
  1. der/des Gebühren- und Auslagenpflichtigen;
  2. aus dem Einwohnermelderegister;
  3. von Polizeidienststellen;
  4. Trägern des Rettungsdienstes;
  5. allgemeinen Anzeigen.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Erhebung von Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentlichen Feuerwehren der Stadt Neumünster vom 02.01.2006 außer Kraft.

Neumünster, den

Dr. Tauras  
Oberbürgermeister

## Gebührentarif zur Gebührensatzung für die öffentlichen Feuerwehren der Stadt Neumünster

### Gebühren für

|                                |                                   |              |
|--------------------------------|-----------------------------------|--------------|
| <b>1. Personal</b>             | <b>je Stunde und Einsatzkraft</b> | <b>55,00</b> |
| <b>Euro</b>                    |                                   |              |
| <b>2. Fahrzeuge</b>            |                                   |              |
| 2.1 Löschfahrzeug              | je Stunde und Fahrzeug            | 125,00       |
| Euro                           |                                   |              |
| 2.2 Hubrettungsfahrzeug        | je Stunde und Fahrzeug            | 417,00       |
| Euro                           |                                   |              |
| 2.3 Einsatzleitwagen, PKW, MTW | je Stunde und Fahrzeug            | 36,00        |
| Euro                           |                                   |              |
| 2.4 Gerätewagen                | je Stunde und Fahrzeug            | 40,00        |
| Euro                           |                                   |              |

- 2.5 Wechselladerfahrzeug,  
Abrollbehälter je Stunde und Fahr-  
zeug 142,00 Euro
- Für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen, die nicht ausdrück-  
lich genannt sind, werden die für vergleichbare Fahrzeuge  
festgesetzten Gebühren erhoben.

**3. Sonstiges**

- |     |                                  |             |            |
|-----|----------------------------------|-------------|------------|
| 3.1 | Theatersicherheitswache          | pro Einsatz | 118,00     |
|     | Euro                             |             |            |
| 3.2 | Vorsätzliche grundlose           |             |            |
|     | Alarmierung der Feuerwehr        | pro Einsatz | 627,00 Eu- |
|     | ro                               |             |            |
| 3.3 | Fehlalarm durch Brandmeldeanlage | pro Einsatz | 627,00     |
|     | Euro                             |             |            |